

Satzung des Treffpunktes Malawi
in der Fassung vom 17.01.2010



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Treffpunkt Malawi**“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Hörstel-Riesenbeck.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Treffpunkt Malawi verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gültigen Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Entwicklungshilfe sowie die entwicklungs- und bildungsbezogene Arbeit in Deutschland und der Aufbau von partnerschaftlichen Beziehungen. Der Verein handelt in Anlehnung an das Gedankengut des Kolpingwerkes und dessen Gründer Adolph Kolping.

Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein sich folgende Aufgaben zu Eigen macht:

- die Vergabe von Kleinkrediten an Gruppen in Entwicklungsländer (vornehmlich Malawi)
- die Verbesserung der allgemeinen Lebenssituation der Menschen in Malawi
- den Aufbau von Kolpingsfamilien in Malawi zu fördern und bestehende Kolpingsfamilien sowie auch andere Gemeinschaften und Zusammenschlüsse zu unterstützen
- den Menschen hier in Deutschland – am Beispiel von Malawi – die Lebenssituation eines afrikanischen Landes bewusst zu machen

Unsere Motivation und unserem Handeln liegen die christlichen Grundwerte und die Ideen Kolpings zugrunde.

§ 3 Gewinne und Vermögen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen, er erstrebt keinen Gewinn.
- (2) Mittel des Vereins und etwaiger Gewinn dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenheit als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die steuerliche Ehrenamtspauschale für ehrenamtlich Tätige (§ 3 Nr. 26a EStG) kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage vom Vorstand gewährt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins darf jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er kann Ehrenmitglieder ernennen, die ihrer Ernennung zustimmen müssen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Tod
 - Austritt aus dem Verein
 - Ausschluss
- (3) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und wird zum jeweiligen Monatsende wirksam.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dieser

Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Das Mitglied ist von einem vorgesehenen Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es muss Gelegenheit erhalten, seine Ansicht dem Vorstand vorzutragen. Erst dann kann der Beschluss über den Ausschluss erfolgen.

Der Vorstand kann die Streichung aus der Mitgliederliste vornehmen, wenn der Wohnsitz nicht feststellbar ist oder zwei Jahre lang kein Beitrag geleistet wurde.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt. Sie sind von allen Mitgliedern – außer Ehrenmitgliedern – zu zahlen.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Treffpunktes.

(2) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an.

(3) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durchzuführen. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied stellen. Die Anträge müssen spätestens 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingehen.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und der Vorstand dies beschließt oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand dies verlangt.

(5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- die Wahl des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Wahl der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins

(5) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein. Er ist verantwortlich für die Leitung der Sitzung, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und vertritt diese nach außen.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

(8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(9) Die Vertretung eines Mitglieds ist nur durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht möglich.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassierer
- Beisitzern

Satzung des Treffpunktes Malawi
in der Fassung vom 17.01.2010



Sie müssen Mitglieder des Vereins sein und üben die Ämter ehrenamtlich aus.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt; Wiederwahl ist zulässig. Wird ein Vorstandsamt während der Wahlperiode vakant, so kann der übrige Vorstand mit 2/3-Mehrheit ein anderes Vorstandsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.

(3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Die Vorstandssitzung soll monatlich durchgeführt werden.

(5) Der Vorstand beschließt über den Etat bzw. die Verwendung der Finanzmittel. Die Mitgliederversammlung kann die Vorlage des Etats verlangen.

(6) Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt.

(7) Auf Verlangen, unter Angabe von wichtigen Gründen, hat der Vorstand den Mitgliedern Einsicht in die Geschäftsführung zu geben.

§ 8 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

(1) Der Vorstand verpflichtet sich seine Aufgaben dem Satzungszweck entsprechend auszuführen. Dies beinhaltet:

- Einberufung der Vorstandssitzung
- Wahrnehmung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Führung des Schriftverkehrs und der Protokolle
- Verwaltung der Finanzen und deren Prüfung
- Übernahme der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Aufgaben

§ 9 Auflösung des Treffpunktes

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Internationale Kolpingwerk in Köln – Rechtsträger: Kolpingwerk e. V. – das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Für die ordnungsgemäße Abwicklung und Auflösung des Vereins ist der zuletzt gewählte Vorstand verantwortlich.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.01.2010 in Brochterbeck beschlossen. Sie tritt am 18.01.2010 in Kraft.